

Stief- und Patchworkfamilien: Rechtliche Fragen

Immer wieder hat man es als Anwalt mit Fällen zu tun, in denen der Mandant oder die Mandantin mit einem Partner in fester Beziehung zusammenlebt oder verheiratet ist und einer oder beide Kinder aus anderen Beziehungen mit in diese neue Familie gebracht haben. Was bedeutet dies für die Rechtsbeziehungen zwischen den Partnern und ihren Kindern?

Sorge- und Umgangsrecht

Wer das Kind seines Partners nicht adoptiert, ist im rechtlichen Sinne kein Elternteil. Der neue Partner ist im Fall einer Heirat also nicht automatisch Mitinhaber der elterlichen Sorge. Man kann seinem Partner aber gestatten, einzelne Aufgaben der elterlichen Sorge wahrzunehmen durch eine ausdrückliche Bevollmächtigung.

Kommt es zur Trennung, hat der Partner Anspruch darauf, das Kind regelmäßig zu sehen, wenn er oder sie zu einer engen Bezugsperson geworden ist. Eine solche „sozial-familiäre Beziehung“ nimmt das Gesetz an, wenn man mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt oder in anderer Weise für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat.

Unterhaltsrecht

Hat einer der Partner Anspruch auf Ehegattenunterhalt oder auf Unterhalt wegen der Betreuung eines Kindes, kann dieser Anspruch nicht nur bei Neuheirat wegfallen: Auch eheähnliche Beziehungen – Partnerschaften, die eine Zeit lang halten (in der Regel mindestens 3 Jahre) – lassen den Unterhaltsanspruch entfallen, weil die Partner bei langjährigen Beziehungen vergleichbar füreinander entstehen wie Eheleute. Ein Unterhaltsanspruch gegen den neuen Partner ergibt sich aus einer eheähnlichen Beziehung aber nicht!

Auch für die in die Beziehung eingebrachten Kinder muss ein Stiefelternteil unterhaltsrechtlich nicht entstehen. Das ist dann ärgerlich, wenn etwaige Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes bei Wiederheirat oder wegen der neuen dauerhaften Beziehung entfallen. Wenn der neue Lebensgefährte

freiwillig den Unterhalt seines Stiefkindes deckt, tut er dies auf eigenes Risiko. Er kann zwar theoretisch den Unterhalt vom eigentlich Verpflichteten zurückfordern, muss dies aber notfalls gerichtlich durchsetzen und riskiert, im Unterliegensfall auf den Kosten des Verfahrens sitzen zu bleiben. Man sollte den Unterhalt daher nur freiwillig übernehmen, wenn man ihn gar nicht zurückfordern will oder wenn das Kind den Unterhaltsanspruch ohnehin schon außergerichtlich oder gerichtlich durchsetzt.



Foto: Tim Reckmann/pixelio.de

Vermögen und Erbrecht

Heiraten die neuen Partner einander nicht, haben sie im Trennungsfall keinen Anspruch auf Anteile am Vermögenszuwachs des anderen. Das kann problematisch sein, wenn die Partner gemeinsam Vermögen geschaffen haben, dieses Vermögen aber ungleich zwischen ihnen verteilt ist. Sie müssen also entweder schon von vornherein für Gleichheit sorgen oder sich für den Trennungsfall vertraglich absichern. Außerdem sollten beide ihren Partner für den Erbfall absichern, entweder durch Testamente oder durch Erbvertrag. Vorsicht, bloße Lebensgefährten können kein gemeinschaftliches Testament errichten!

Wer seinen Partner oder dessen Kinder im Erbfall bedenken möchte, muss wissen, dass Erbschaft und Schenkungssteuer sehr hoch ausfallen können, wenn man nicht verheiratet oder mit den Kindern seines Partners nicht verwandt ist. Der Steuerfreibetrag beträgt jeweils lediglich 20.000 € und der Erbe oder Beschenkte wird nach dem höchsten Steuersatz mit 30 % bis 50 % besteuert. Heiraten die Partner einander, kommen sie in den Genuss des Steuerfreibetrags von jeweils 500.000 €. Auch das Erbe der Stiefkinder wird in diesem Fall günstiger besteuert: Wer von seinem Stiefvater oder seiner Stiefmutter beschenkt oder zum Erben eingesetzt wird, muss den Erwerb erst oberhalb eines Betrages von 100.000 € versteuern und das zu einem deutlich günstigeren Steuersatz (7 – 30 %).

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Martin Wahlers, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht.

Dingeldein Rechtsanwälte; Bickenbach, Darmstadt, Bensheim, Gernsheim, Ober-Ramstadt.
www.dingeldein.de

Anzeige

Im Erbrecht und Familienrecht optimal aufgestellt

Dingeldein • Rechtsanwälte

5 x in Südhessen



Rechtsanwalt
Günther Dingeldein
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Rechtsanwalt
Martin Wahlers
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für
Versicherungsrecht



Rechtsanwalt
Markus Arras
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht



Rechtsanwalt
Thomas Waegt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht



Rechtsanwältin
Jutta Biergans
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Mediatorin

64404 Bickenbach
Bachgasse 1
0 62 57 / 8 69 50

64579 Gernsheim
Wallstraße 7
0 62 58 / 8 33 80

64625 Bensheim
Burgstraße 4 a
0 62 51 / 5 83 61 50

64283 Darmstadt
Adelungstraße 23
0 61 51 / 50 13 80

64372 Ober-Ramstadt
Nieder-Ramstädter Straße 70
0 61 54 / 80 39 80

www.dingeldein.de